Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

Band 18

Das Kaufrecht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der deutschen Wirtschaft

Eine Sammlung von

Prof. Dr. Manfred Rehbinder

in Zusammenarbeit mit Dipl.-Hdl. Klaus Gehrmann

Zweite, überarbeitete Auflage

Duncker & Humblot · Berlin

MANFRED REHBINDER

Das Kaufrecht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der deutschen Wirtschaft

Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

Herausgegeben von Ernst E. Hirsch und Manfred Rehbinder

Band 18

Das Kaufrecht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der deutschen Wirtschaft

Eine Sammlung von

Prof. Dr. Manfred Rehbinder

in Zusammenarbeit mit Dipl.-Hdl. Klaus Gehrmann

Zweite, überarbeitete Auflage

DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1979 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1979 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3 428 04361 8

Inhaltsverzeichnis

Einleitung. Von Prof. Dr. Manfred Rehbinder 9

1. *Elektroindustrie* 29

1.1 Deutsche Telefonwerke und Kabelindustrie Aktiengesellschaft ... 29

— Verkaufs- und Lieferbedingungen für Fernsprech-Nebenstellenanlagen 29

— Verkaufs- und Lieferbedingungen für Fernmeldeanlagen 31

1.2 Robert Bosch GmbH, Stuttgart 34

— Lieferungsbedingungen A 16 für Kraftfahrzeug- und Werkstattausrüstung, Hydraulik und Pneumatik, Halbleiter-Bauelemente, Elektro- und Druckluftwerkzeuge sowie die Erzeugnisse unserer Geschäftsbereiche Eisemann, Elektronik, Kondensatoren 34

— Verkaufs- und Lieferbedingungen für Bosch-Hausgeräte — Inland — Ausgabe 1978 38

2. *Chemische Industrie* 42

2.1 BASF Aktiengesellschaft 42

— Allgemeine Verkaufsbedingungen (Inland) 42

2.2 Schering Aktiengesellschaft, Berlin und Bergkamen, Pharma Deutschland 44

— Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Fertigarzneimittel 44

3. *Bauindustrie* 49

3.1 Portland-Zementwerke Heidelberg Aktiengesellschaft 49

— Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Zement und andere Produkte 49

4. *Autoindustrie* 57

4.1 Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft 57

— Verkaufsbedingungen für fabrikneue BMW-Fahrzeuge 57

4.2 Daimler-Benz Aktiengesellschaft 64

— Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen — Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen — Stand 7/77 — 64

— Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen — Gebrauchtfahrzeug-Verkaufsbedingungen — Stand 7/77 — 71

4.3 Adam Opel Aktiengesellschaft 75

— Liefer- und Zahlungsbedingungen für den Verkauf von neuen Kraftfahrzeugen 75

4.4 Volkswagenwerk Aktiengesellschaft 80

— Verkaufsbedingungen für Volkswagen- und Audi-Automobile 80

— Einkaufsbedingungen (Stand: Oktober 1977) 88

5. *Brauereien* 92

5.1 Dortmunder Union-Brauerei Aktiengesellschaft 92

— Liefer- und Zahlungsbedingungen 92

5.2 Schultheiss-Brauerei Aktiengesellschaft 93

— Liefer- und Zahlungsbedingungen 93

6. *Montanindustrie* 94

6.1 Saarbergwerke Aktiengesellschaft 94

— Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für feste Brennstoffe gültig ab 1. März 1976 94

7. *Maschinenindustrie* 99

7.1 Linde Aktiengesellschaft 99

— Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gase 99

7.2 Deutsche Industrieanlagen GmbH (DIAG) 100

— Einkaufs- und Fertigungsbedingungen 76 der DIAG-Gruppe ... 100

Konditionen (Lieferbedingungen II/77) 102

Konditionen (Lieferbedingungen A 277) 103

— Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugmaschinen für Inlandsgeschäfte 105

— Allgemeine Lieferbedingungen für den Export von Maschinen und Anlagen
veranlaßt und empfohlen von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa 109

8. Versorgungswerke 118

8.1 Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft 118

Einkaufsbedingungen 118

8.2 Berliner Kraft- und Licht (BEWAG) Aktiengesellschaft 119

— Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz 119

— Allgemeine Tarife für die Versorgung mit elektrischer Energie 129

9. Handel 137

9.1 Berliner Zuckergroßhandels-Gesellschaft mbH 137

— Liefer- und Zahlungsbedingungen 137

9.2 Buch-Offset- und Siebdruckerei Stuffmann & Co. 140

— Verkaufs- und Zahlungsbedingungen 140

9.3 Ch. Günther & Co., Farben und Spritzanlagen 143

— Lieferungs- und Zahlungsbedingungen 143

9.4 Holzgroßhandlung und Möbelherstellung 144

9.4.1 Vereinigte Schulmöbelfabrik KG 144

— Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen 144

9.4.2 Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Möbelindustrie in der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen die Büro- und die Schulmöbelindustrie 147

9.4.3 Erich Röhnert, Bau- und Nutzholz GmbH & Co. KG 151

— Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen 151

9.5 Karstadt Aktiengesellschaft 155

— Kaufbedingungen 155

— Versandvorschriften 156

9.6 Kaufhof Aktiengesellschaft 157

— Kauf-, Zahlungs- und Lieferbedingungen 157

— Kommentar zu den Kauf-, Zahlungs- und Lieferbedingungen der Kaufhof AG 160

9.7 Carl Herlitz Aktiengesellschaft — Papierverarbeitungswerk 163

— Verkaufsbedingungen 163

9.8 Thyssen Handelsunion Aktiengesellschaft 165

— Allgemeine Verkaufsbedingungen 165

— Allgemeine Einkaufsbedingungen 174

9.9 Vaubeka Brenn- und Baustoff GmbH 177

— Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen 177

9.10 Weingut Kurt Erbeldinger, Bechtheim-West 183

— Lieferungs- und Zahlungsbedingungen 183

Anhang: Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) 184

Sachverzeichnis 197

Einleitung

1. Die vorliegende Sammlung soll einen Einblick in dasjenige Kaufrecht ermöglichen, das heute das Wirtschaftsleben tatsächlich bestimmt. Sie versteht sich als reine Materialsammlung, die den Rechtsstoff unbearbeitet im Zusammenhang beläßt und lediglich nach Wirtschaftsbranchen ordnet. Die rechtssystematische Auswertung wird jedoch durch ein Sachregister ermöglicht, das dem schnellen Auffinden der jeweiligen Normierung rechtstechnischer Probleme wie Gewährleistung, Gefahrübergang, Gerichtsstand u. ä. dient[1].

Als Materialsammlung will dieses Buch ein Beitrag zur Rechtstatsachenforschung sein. Doch versteht sich von selbst, daß es kein exaktes und umfassendes Bild der Rechtswirklichkeit liefern kann. Einer der Gründe dafür liegt im Problem der Auswahl. Jede Auswahl verkürzt die Wirklichkeit, auch wenn sie noch so repräsentativ ist. Eine vollständige Veröffentlichung entsprechenden Materials ist hingegen völlig unmöglich. Sie ist noch nicht einmal auf dem parallel liegenden Gebiete des Arbeitsrechts versucht worden, wo die Tarifverträge immerhin nach § 6 TVG im Tarifregister des Bundesarbeitsministeriums geführt werden müssen[2]. Da ein entsprechendes Register von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht besteht, werden wir auch keine genaue Vorstellung davon bekommen, wieviel Bedingungswerke überhaupt existieren. Weiter können die hier zusammengestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die Wirklichkeit des Kaufrechts nicht getreu wiedergeben, weil sie sich häufig ändern und weil einzelne Bestimmungen zuweilen durch Individualvereinbarungen ausgeklammert oder abgewandelt werden. Dennoch sind sie auch in Rezessionsperioden nicht nur, wie L. Raiser meinte[3], „toter Buchstabe". Das mag allenfalls für Fälle zutreffen, in denen sich starke Partner gegenüberstehen; denn die Kon-

---

[1] Den Wert einer solchen Auswertung für die Rechtsdogmatik zeigt z. B. die Studie von Manfred Löwisch: Arbeitskampf und Vertragserfüllung (AcP 174, 1974, 204 - 264), die das Material der 1. Auflage dieser Sammlung verarbeitet hat.

[2] Seit 1949 sind dort etwa 150 000 Tarifverträge einschließlich Änderungen registriert worden. Jährlich werden ungefähr 10 000 neue Anmeldungen in das Register aufgenommen. Für diese Aufgabe einschließlich des Schriftverkehrs mit den Tarifparteien und der Auswertung der Verträge stehen 4 Sachbearbeiter mit 4 Hilfskräften zur Verfügung.

[3] Ludwig Raiser: Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, 1935, S. 22 f.

zessionsbereitschaft ist gegenüber starken Partnern — besonders in Zeiten schlechter Konjunktur — größer als gegenüber dem Durchschnittsverbraucher, und das mag der Grund dafür sein, daß einige Großunternehmen, die vornehmlich an Großabnehmer liefern, den Abdruck ihrer AGB mit dem Hinweis untersagten, daß diese im Einzelfall ständig abgeändert würden. Hier scheinen die AGB also nur die Funktion von Musterverträgen zu haben. Im übrigen aber läßt sich feststellen, daß auch in Zeiten der Rezession das Kaufrecht der AGB keineswegs zugunsten der Verbraucher abgeändert wurde. Im Gegenteil zeigt sich bei den AGB eine beinahe seit Jahrzehnten gleichbleibende Grundstruktur — etwa beim Ausschluß oder bei der Abwandlung der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche —, die allenfalls aufgrund von neuen höchstrichterlichen Entscheidungen um Schattierungen verändert und lediglich in jüngster Zeit durch den Zwang des AGB-Gesetzes überprüft wurde, welches trotz Rezessionsphase einen gesetzlichen Verbraucherschutz für notwendig hielt. Auch die AGB für Vertragsbeziehungen zwischen Großunternehmungen würden nicht als solche aufgestellt, wenn sie nicht den Regeltyp normieren würden. Es ist daher wenig wahrscheinlich, daß das hier publizierte Material nicht lebendes Recht, sondern toter Buchstabe ist.

Selbstverständlich teilt manche Klausel insofern das Schicksal des Gesetzes, als vieles in den kleingedruckten AGB steht, was im Streitfall — sei es aus Kulanz, sei es aus anderen Gründen — nie verwirklicht wird. Auch muß man sich darüber im klaren sein, daß das lebende Recht verschiedene Tiefenschichten hat, von denen wir uns bei der Feststellung von AGB immer noch in der obersten Schicht befinden, nämlich bei der Feststellung positivierter Rechtssätze, die eine Vielzahl von Fällen regeln. Nußbaum[4] spricht hier in Abgrenzung zur Regelung des Gesetzes von „Vertragsrecht zweiter Instanz". Konkreter und daher näher an der Rechtswirklichkeit sind dann der Richterspruch, der für den einzelnen Fall sagt, was rechtens ist, und die „letzte und nackte Tatsächlichkeit" (Schönfeld) des Rechts, die Vollziehung des Richterspruchs, seine tatsächliche Durchsetzung im Sozialleben. Auch wenn man einmal vom Rechtsstreit absieht, so hat schon Eugen Ehrlich mit Nachdruck hervorgehoben, daß nur das an einer Urkunde lebendes Recht ist, wovon man im Leben tatsächlich Gebrauch macht[5]. Dennoch ist aber jede Klausel der AGB zumindest potentiell auch lebendes Recht und erfordert daher unsere volle Aufmerksamkeit.

2. AGB, wie sie nachstehend als Dokumentation des lebenden Kaufrechts abgedruckt werden, sind eine Folgeerscheinung der industriellen

---

[4] Arthur Nußbaum: Die Rechtstatsachenforschung, hrsg. v. M. Rehbinder, 1968, S. 128.

[5] Eugen Ehrlich: Recht und Leben, hrsg. v. M. Rehbinder, 1967, S. 36 f.

Revolution des 19. Jahrhunderts. Massenproduktion und Massenumsatz erforderten eine Standardisierung und Rationalisierung früher einzeln ausgehandelter Verträge. Wie die Maschinenproduktion von der Einzelanfertigung zur Gattungsware führte, wurden nun der individuellen Vereinbarung ein für allemal fertig ausgearbeitete allgemeine Bedingungen „angehängt" (frz.: contrat d'adhésion). Die Vorteile dieses Verfahrens zeigten sich in einer Vereinfachung des Geschäftsablaufs und in einer größeren Kalkulierbarkeit der Geschäftsrisiken. Dies wurde durch den doppelten Inhalt der AGB erreicht, nämlich durch die Spezialisierung des Gesetzes und die Verschiebung des Geschäftsrisikos.

Die durch AGB bewirkte Spezialisierung, d. h. Klarstellung und Ergänzung des Gesetzes, liegt häufig im Interesse beider Vertragsparteien. Die gesetzlich geregelten Vertragstypen sind aufgrund empirischer Normaltypen bestimmter Rechtsgeschäfte entwickelt und geben die dafür vorgesehenen Rechtsregeln in mehr oder weniger abstrakter Form und nach den Systembedürfnissen des Gesetzes geordnet wieder. Es entspricht daher einem echten Verkehrsbedürfnis, wenn die Anwendung dieser Regeln auf einen konkreten Geschäftstyp noch einmal zur Klarheit der Beteiligten niedergelegt wird. Ferner kann es im beiderseitigen Interesse liegen, ausfüllungsbedürftige gesetzliche Regelungen zu konkretisieren, insbesondere dispositive Verweisungen auf außerrechtliche Ordnungsmuster (z. B. Verkehrssitte) und Auslegungsspielräume zu beseitigen, die stets ein Prozeßrisiko mit entsprechender Rechtsunsicherheit bedeuten. Auch vermögen gewisse Vorschriften des Gesetzes in ihrer Interessenbewertung den objektiven Gegebenheiten bestimmter Geschäfte oder den subjektiven Vorstellungen der Vertragspartner nicht gerecht zu werden. Schließlich lassen sich neu entstandene wirtschaftliche Sachverhalte oft nur mühsam als sog. typengemischte Verträge mit unserem alten Vertragsrecht erfassen. Hier durch AGB Klarheit zu schaffen, ohne jeweils erst den Gesetzgeber bemühen zu müssen, entspricht einem berechtigten Bedürfnis nach Rechtssicherheit und wirtschaftlichem Fortschritt.

AGB waren demnach ein geeignetes Mittel, ein der Industriegesellschaft entsprechendes modernes Unternehmertum zu begünstigen. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn sie im Laufe der Entwicklung eine ungeheure Ausbreitung erfahren haben, so daß es heute kaum noch Bereiche des Wirtschaftslebens gibt, in denen nicht das dispositive Gesetzesrecht von BGB und HGB durch die Regelungen von AGB verdrängt wird. Das gilt jedenfalls weitgehend für den Rechtsverkehr zwischen Unternehmen und zum erheblichen Teil für den Absatz an Endverbraucher, ausgenommen lediglich den Handkauf des täglichen Lebens. Genaue Erhebungen über das Ausmaß der Verdrängung des Gesetzesrechts sind bisher nur für Teilbereiche erfolgt. Man schätzt, daß AGB zu 100 % herrschen in den Bereichen: Versicherungswesen, Bankwesen, Kreditwe-